

## **Merkblatt Europäisches Patent in der Türkei**

### **Nationale Patentnummer**

Dem türkischen Teil des Europäischen Patents wird eine nationale Patentnummer zugewiesen.

### **Laufzeit**

Unter der Voraussetzung, dass die nationalen Jahresgebühren gezahlt werden, hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren beginnend mit dem europäischen Anmeldedatum.

### **Benutzungszwang**

Eine patentierte Erfindung muss in der Türkei innerhalb von 3 Jahren nach Veröffentlichung der Erteilung des Patents oder innerhalb von 4 Jahren ab dem Anmeldedatum (je nachdem welches Datum später ist) benutzt werden. Die Benutzung darf nicht für 3 Jahre oder länger unterbrochen werden. Bei Nichtbenutzung kann eine Zwangslizenz erteilt werden. Um dies zu verhindern, wird empfohlen, für das Patent in der Türkei eine Benutzungserklärung einzureichen. Wenn innerhalb der oben genannten Frist keine Benutzung in der Türkei erfolgte, aber eine zukünftige Benutzung beabsichtigt ist, wird empfohlen, eine Nichtbenutzungs-Erklärung einzureichen mit Angabe der Gründe für die Nichtbenutzung. Ursachen, die außerhalb der Kontrolle des Patentinhabers liegen, werden als Gründe für die fehlende Benutzung akzeptiert. Wir empfehlen Ihnen, sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn Sie für Ihr Patent in der Türkei eine Benutzungs- bzw. Nichtbenutzungs-Erklärung einreichen wollen.

### **Kennzeichnung**

Eine Kennzeichnung patentgeschützter Produkte ist nicht vorgeschrieben, jedoch kann die Kennzeichnung Auswirkungen haben auf die Höhe des Schadensersatzes bei erfolgter Verletzung. Wenn eine Kennzeichnung verwendet wird, sollte diese einen Hinweis enthalten, dass das Patent ohne Garantie der Regierung erteilt wurde. Eine mögliche Kennzeichnung enthält die Patentnummer und den Hinweis „Devletin Kefaleti Yoktur“ (=ohne Garantie der Regierung).